

Versicherungsmissbrauch und Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung

Versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl

Versicherungsmissbrauch

Falsche Verdächtigung

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Nötigung

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- A: Einbrecher; öffnet die Terrassentür der W mit einem Dietrich, findet aber nichts
- W: Hausbewohnerin in Leipzig; Eigentümerin von gegen Diebstahl versichertem Schmuck; vergräbt diesen zur Versicherungserschleichung
- E: geschiedener Ex-Mann der W; vorbestraft wegen Einbruchdiebstahls; wird wahrheitswidrig beschuldigt
- P: Polizeibeamter; durchsucht die Wohnung des E
- B: Polizeibeamter; sichert den Tatort

Geschehen

Fall „Einbruch bei W“

A öffnet mit einem Dietrich die Terrassentür des Hauses der W in Leipzig und betritt dieses, um Geld und Schmuck zu entwenden. Da er nichts findet, bricht er sein Vorhaben ab.

Fall „Versicherungsmissbrauch“

Am Vormittag des Folgetages erkennt W an Fußspuren, dass jemand in ihrem Haus war. Zunächst vermutet sie ihren geschiedenen Ehemann E als Täter — er kennt das übliche

Versteck ihrer Wertgegenstände. Da sie aber feststellt, dass Geld und Schmuck noch im Versteck sind, schließt sie diese Möglichkeit aus. W ergreift jedoch die ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Strafbarkeit des A

I. Versuchter Wohnungseinbruchsdiebstahl, §§ 242 II, 244 I Nr. 3, II, 22, 23 I StGB

Obersatz

A könnte sich nach §§ 242 II, 244 I Nr. 3, II, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.

Voraussetzungen

- Strafbarkeit des Versuchs (§ 244 II StGB)
- Tatentschluss
- Unmittelbares Ansetzen
- Kein Rücktritt

Subsumtion

Definition

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams (RGSt 48, 58 [59]; RGSt 50, 183 [184]; BGHSt 16, 271 [273]). Wohnung iSv § 244 I Nr. 3 StGB ist ein umschlossener und überdachter Raum, der einem Menschen als Mittelpunkt seines privaten Lebens dient (Schönke/Schröder/Eser/Bosch, StGB, 29. Aufl. 2014, StGB § 244 Rn. 30). Nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmtes Werkzeug ist eines, das den Verschlussmechanismus ordnungswidrig in Bewegung setzt — der Dietrich erfüllt dies (RGSt 53, 277; Lackner/Kühl/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, StGB § 243 Rn. 12).

A hatte Tatentschluss zur Wegnahme von Geld und Schmuck der W aus deren Wohnung ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/versicherungsmisbrauch-und-rechtmassigkeit-der-vollstreckungshandlung>
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.